

Entspannte Verhältnisse

Neue Entwicklungen bei der Sozialberatung und Rechtsberatung

WERNER HESSE

Der Jurist Werner Hesse ist Geschäftsführer Recht, Personal, Betriebswirtschaft beim Paritätischen Gesamtverband in Berlin.
Internet <http://www.der-paritaetische.de>

Lange Zeit war die rechtliche Beratung für die Fachkräfte in der Sozialen Arbeit nicht ohne Risiko. Das aus der Zeit des Nationalsozialismus stammende Rechtsberatungsgesetz sah die »Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten« einschließlich der Rechtsberatung hauptsächlich für zugelassene Rechtsanwälte vor und immer wieder kam es zu Konflikten insbesondere bei »rechtsnahen« Arbeitsfeldern wie Schuldnerberatung und Bewährungshilfe. Das nun seit vier Jahren geltende neue Rechtsdienstleistungsgesetz hat hier für merkliche Entspannung gesorgt.

Ratsuchende Menschen, die Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege aufsuchen, haben Probleme, ihren Alltag zu bewältigen. Sie haben Schulden, Beziehungskonflikte oder Erziehungsprobleme. Vielen fehlt Arbeit. Sie verstehen die Schreiben der Ämter nicht oder fühlen sich von diesen ungerecht behandelt.

Rechtsfragen durch ihr Studium vorbereitet – zumindest nach dem Lehrplan. Oft wird die Bedeutung des Rechts während des Studiums verkannt, werden entsprechende Vorlesungen und Seminare nicht oder nicht sehr aufmerksam besucht. In der Berufspraxis wird die Bedeutung des Rechts sehr schnell

»Der Gesetzgeber verzichtete glücklicherweise auf Fachkundeprüfungen oder Überwachungsstrukturen«

Nicht immer, aber meistens sind auch Rechtsfragen berührt: Welche Leistungen stehen mir zu? Darfte das Amt das Geld zurückfordern? Welches sind die (auch rechtlichen) Folgen einer Trennung. In der Schuldnerberatung werden sogar Rechtsverhältnisse gestaltet, wenn Verhandlungen mit Gläubigern über Stundung und Verzicht geführt werden.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind auf die Behandlung dieser

klar, auch wenn es zum Beispiel um die Refinanzierung des Anstellungsträgers geht. Der Horizont erweitert sich um Zuwendungsrecht und Leistungserbringungsrecht in der Sozialhilfe oder der Pflegeversicherung.

Wenn das wirtschaftliche Überleben des eigenen Trägers auf dem Spiel steht oder die Höhe der Hartz IV-Leistungen ganz entscheidend den Lebensraum der eigenen Klientel bestimmt, ist Recht nicht mehr so abstrakt und trocken,

wie es meistens noch in der Ausbildung erlebt wird. Dann wird Recht haben, Recht bekommen und Recht durchsetzen zu einer existenziellen Frage. Den Studierenden der Sozialen Arbeit sei anempfohlen, das Recht nicht zu ignorieren, sondern seine Bedeutung für die Lebensumstände der künftigen Klientel zu erkennen.

Nach Jahrzehnten Diskussionen um das frühere Rechtsberatungsgesetz hat dies nun der Gesetzgeber anerkannt. Zum 1. Juli 2008 trat das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft. Es beendete erstaunlich radikal das Monopol der Rechtsanwälte. Seither darf jeder Mann seine Freunde, Bekannten, Nachbarn in rechtlichen Fragen unterstützen, wenn er hierfür kein Entgelt verlangt (§ 6 RDG; vgl. Kasten).

Auch die Träger der Freien Wohlfahrtspflege und der Freien Jugendhilfe dürfen umfangreiche Unterstützung in Rechtsfragen ihres jeweiligen Aufgabengebietes leisten (§ 8 RDG; vgl. Kasten). Der Gesetzgeber anerkannte, dass die Freie Wohlfahrtspflege wichtige Unterstützung bei der Durchsetzung

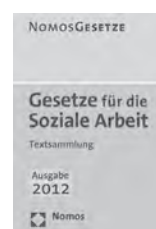
sozialer Rechte geleistet hat, die bei Anwälten oft nicht zu bekommen war. Der Gesetzgeber erkannte auch an, dass das uneigennützig Engagement der Freien Träger auf eine zuverlässige Unterstützung der Ratsuchenden schließen lässt. Der Gesetzgeber verzichtete deshalb ausdrücklich auf Fachkundeprüfungen oder Überwachungsstrukturen.

Vier Jahre nach Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zeigt sich, dass der Gesetzgeber mit seiner Einschätzung richtig gelegen hat:

- Es hat keine unseriöse oder unsolide Ausweitung der rechtlichen Unterstützungsangebote Freier Träger stattgefunden.
- Die Anwaltschaft muss keine Einkommenseinbußen beklagen.
- Es gibt bundesweit nur vier Fälle der Untersagung von Rechtshilfe, die im zentralen Rechtsdienstleistungsregister eingetragen sind (www.rechtsdienstleistungsregister.de). Da zwei Adressen identisch sind, handelt es sich vermutlich eigentlich nur um drei Fälle. ■

Alles, was man wissen muss: Gesetze für die Soziale Arbeit

Viel Recht für wenig Geld: Die Neuausgabe »Gesetze für die Soziale Arbeit«, die in der Nomos Verlagsgesellschaft erschienen ist, löst die bisherige, gemeinsam mit dem Frankfurter Fachhochschulverlag veröffentlichte Sammlung, ab. Das Nachfolgewerk enthält beispielsweise alle Änderungen rund um die Hartz IV-Reform und den Bundesfreiwilligendienst. Zudem wurde die neue Sammlung verbessert: Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis, die Aufnahme wichtiger Gesetze aus dem Arbeitsrecht und eine klare alphabetische Gliederung führen schnell zum gesuchten Gesetz.



Gesetze für die Soziale Arbeit. Textsammlung. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. 2.663 Seiten. 19,90 Euro. ISBN 978-3-8329-6772-7.

Alles über Recht und Steuern

Eine knappe und doch umfassende Einführung in die rechtlichen und steuerlichen Grundlagen für soziale Organisationen gibt das neue Buch von Prof. Dr. Stefan Schick. Der Stuttgarter Fachanwalt gibt in seinem neuen Werk einen Kurzüberblick über das Vertragsrecht, widmet sich den arbeitsrechtlichen Grundlagen mit den Besonderheiten im Bereich der Sozialen Arbeit und erläutert die organisationsrechtlichen Grundlagen. Die Einführung in die steuerlichen Grundlagen legt ihren Schwerpunkt auf das Gemeinnützigkeitsrecht, das eingehend und systematisch dargestellt wird, und gibt einen Überblick über die umsatzsteuerlichen Grundlagen und vertieft die umsatzsteuerlichen Besonderheiten im Bereich der Sozialwirtschaft.



Stefan Schick: Rechtliche und steuerliche Grundlagen in der Sozialwirtschaft. Verlag UTB. 211 Seiten. 21,99 Euro. ISBN 978-3-8252-3530-7.

Im Wortlaut: Wer Rechtsberatung leisten darf

§ 6

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(...)

§ 8

Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse,
3. nach Landesrecht als geeignet anerkannte Personen oder Stellen im Sinn des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung,
4. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände,
5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes

im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.

(...)

*Quelle: Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen
Der Wortlaut des Gesetzes ist im Internet kostenlos verfügbar:
<http://www.gesetze-im-internet.de/rdg>.*